

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass damit eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die Bestimmung des § 151j Abs. 1 Občiansky zákonník (Bürgerliches Gesetzbuch) in Verbindung mit weiteren Bestimmungen der im vorliegenden Verfahren fraglichen Regelung unvereinbar ist, die es dem Gläubiger ermöglicht, eine Vollstreckung aus unlauteren Vertragsbedingungen in der Weise zu betreiben, dass er ein Pfandrecht durch Verkauf der entsprechenden Immobilie auch entgegen Einwendungen des Verbrauchers, trotz eines Streits über die Sache und ohne dass die Vertragsbedingungen durch ein Gericht oder eine andere unabhängige gerichtliche Stelle geprüft werden, verwertet?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 5. November 2012 — Eli Lilly and Company Ltd/ Human Genome Sciences Inc

(Rechtssache C-493/12)

(2013/C 9/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eli Lilly and Company Ltd

Beklagte: Human Genome Sciences Inc

Vorlagefragen

- Welches sind die Kriterien, um zu entscheiden, ob „das Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“ im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009/EG⁽¹⁾?
- Sind andere Kriterien heranzuziehen, wenn das Erzeugnis keine Produktkombination ist, und falls ja, welche?
- Ist es im Falle eines Anspruchs in Bezug auf einen Antikörper oder eine Klasse von Antikörpern ausreichend, dass der oder die Antikörper mittels ihrer Bindungseigenschaften für ein Zielprotein definiert werden, oder ist eine strukturelle Definition für den oder die Antikörper notwendig, und falls ja, in welchem Umfang?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 152, S. 1).

Rechtsmittel der TeamBank AG Nürnberg gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. September 2012 in der Rechtssache T-220/11, TeamBank AG Nürnberg gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkts (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 19. November 2012

(Rechtssache C-524/12 P)

(2013/C 9/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: TeamBank AG Nürnberg (Prozessbevollmächtigter: D. Terheggen, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

— das Urteil des Gerichts vom 19. September 2012 in der Rechtssache T-220/11 vollständig aufzuheben;

— die im ersten Rechtszug gestellten Anträge, entsprechend der beim Gericht eingebrachten Klageschrift vom 18. April 2011, vollständig aufrechtzuerhalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾ unrichtig angewendet, indem es von einer Verwechslungsgefahr zwischen den Bildzeichen „f@ir Credit“ und „FERCREDIT“ ausging.

Entgegen der Ansicht des Gerichts bestehe ein klar erkennbarer visueller Unterschied im Gesamteindruck der beiden Zeichen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die streitgegenständlichen Zeichen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen stehen, die gewöhnlich für deren Nutzer erhebliche finanzielle Folgen haben. Deswegen sei davon auszugehen, dass der durchschnittliche Verbraucher diese Zeichen mit besonderer Sorgfalt prüft und bestehende Unterschiede mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennt. Dieser Umstand sei jedoch vom Gericht nicht ausreichend gewürdigt worden.

Bei richtiger Würdigung dieses Umstandes sowie der Unterschiede im Gesamteindruck der beiden Zeichen komme man zum Ergebnis, dass keinerlei relevante Ähnlichkeit zwischen den beiden Zeichen bestehe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1

Beschluss des Präsidenten der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 22. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgericht Berlin — Deutschland) — Rainer Reimann/Philipp Halter GmbH & Co. Sprengunternehmen KG.

(Rechtssache C-317/11) (¹)

(2013/C 9/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Großen Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Grattan plc/The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-606/11) (¹)

(2013/C 9/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen — Schweden) — Eva-Marie Brännström, Rune Brännström/Ryanair Holdings plc

(Rechtssache C-150/12) (¹)

(2013/C 9/59)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 157 vom 2.6.2012.